

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) naturundberge.ch

Geltung

Diese AVB gelten nur dann, wenn dies von den Vertragsparteien vereinbart ist. Dazu genügt ein Hinweis auf die AVB durch den Dienstleister, sei dies mündlich, schriftlich (per E-Mail, Textnachricht o.ä.) oder auf der Webseite. Die AVB gelten nur subsidiär, die einschlägigen zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (SR 944.3) und des Obligationenrechts (SR 220) und die individuellen Abmachungen zwischen dem Dienstleister und dem Gast gehen den AVB vor.

Anmeldung, Buchung, Vertragsabschluss

Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich (E-Mail, Textnachricht, Onlineformular, Brief etc.) abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird abgeschlossen, sobald sich die Vertragsparteien (Teilnehmende/Auftraggeber:in und Wanderleiterin/Auftragnehmerin) über den wesentlichen Vertragsinhalt einig geworden sind. Die Anmeldung erfolgt direkt bei naturundberge.ch in schriftlicher Form (E-Mail oder Website). Erfolgt im Anschluss auf einen mündlichen Vertragsabschluss eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Dienstleister, so ist deren Inhalt für beide Parteien verbindlich, wenn Die Teilnehmenden nicht innert drei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht. Mit der Anmeldung akzeptieren Sie die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Nach der Anmeldung wird mit der Auftragsbestätigung auch das Detailprogramm und die Ausrüstungsliste so rasch als möglich verschickt. Ein bis drei Tage vor der Tour werden die letzten Informationen an alle Teilnehmenden versendet.

Datenschutz

Die Teilnehmerdaten stehen der Leitungsperson und naturundberge.ch ausschliesslich im Zusammenhang mit der angemeldeten Wanderung zur Verfügung. Die Teilnehmerdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Qualitätssicherung

Die Führungsperson ist verpflichtet, ihre Führungsarbeit sorgfältig nach den aktuell geltenden alpinechnischen Standards zu erfüllen. Dabei kann sie indessen keine absolute Sicherheit garantieren. Es verbleibt ein den Outdooraktivitäten innewohnendes Restrisiko. Über dieses Restrisiko muss die Führungsperson die Gäste aufklären.

Mitwirkung des Gastes

Die Teilnehmenden trägt eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Eigenverantwortung. Die Teilnehmenden akzeptieren das bei den Outdooraktivitäten innewohnende Restrisiko, das auch bei sorgfältiger Führungsarbeit besteht.

Die Teilnehmenden ist verpflichtet, dem Dienstleister Auskunft zu geben über alle Aspekte, welche für die sichere und erfolgreiche Durchführung der geplanten Aktivität relevant sind. Dies betrifft insbesondere die alpine technischen Fähigkeiten, die Kondition sowie allfällige gesundheitliche Probleme.

Liegt seitens des naturundberge.ch eine detaillierte Umschreibung der Anforderungen vor, so sind die Gäste verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, ob sie diese Anforderungen erfüllen. Sollten diese nicht erfüllt sein, ist es der Wanderleiterin vorbehalten, Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Rückerstattung der Kosten von der Tour auszuschliessen. Bei Ausschluss aus den genannten Gründen erfolgt keine Rückerstattung.

Während der bergsteigerischen Aktivität sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Weisungen der Wanderleiterin strikte zu befolgen. Weiter sind sie verpflichtet, seinen alpin-technischen und konditionellen Möglichkeiten entsprechend mitzuwirken.

Alle Teilnehmenden tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem guten Gelingen und einer angenehmen Atmosphäre während einer Tour bei. Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Tour oder das Wohlbefinden der restlichen Gruppe beachtlich stören, können von naturundberge.ch ohne Anspruch auf Rückerstattung der Kosten ausgeschlossen werden.

Versicherung

Naturundberge.ch verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Millionen pro Schadenfall. Auf Verlangen der Teilnehmenden muss der Dienstleister einen Nachweis für seine Haftpflichtversicherung erbringen. Den Teilnehmenden wird eine Privathaftpflichtversicherung empfohlen, welche auch bergsportliche Aktivitäten umfasst. Den Teilnehmenden wird der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen und sind selber verantwortlich für eine genügende Kranken- und Unfallversicherung, welche auch die Such-, Rettungs- und Rückführungskosten einschliesst. Empfehlenswert ist eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Rettungsflugwacht Rega.

Programmänderung, Informationen

Die Wanderleiterin ist berechtigt, das geplante Programm oder eine vorgesehene Route eigenmächtig zu ändern. Es kann sein, dass aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen, Lawinengefahr, Steinschlag oder anderen unvorhersehbaren Umständen die Touren abgeändert oder abgesagt werden muss. Dabei kommt auch ein Gebietswechsel oder eine Programmänderung in Frage. Mehrkosten, welche wegen einer Änderung betreffend Programm, Gebiet, Übernachtung oder Anreise anfallen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Sind die Teilnehmenden mit dem alternativen Tourengebiet bzw. Kursort einverstanden, so hat der Dienstleister das Recht, die Aktivität zum ursprünglich vereinbarten Honorar durchzuführen. Lehnen die Teilnehmenden das alternative Tourengebiet bzw. den alternativen Kursort ab, so kann der Dienstleister eine Absage gemäss «Abmeldung/Annullierungsbedingungen» geltend machen.

In Ausnahmesituationen (z.B. grosse Lawinengefahr, Unwetter, sehr schlechte Wetteraussichten) können Touren auch kurzfristig annulliert werden. Bereits einbezahlte Beträge werden rückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Bei vorzeitigem Tourenabbruch durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Ist die Wanderleiterin für die gebuchte Tour verhindert, darf sie einen anderen Wanderleiter / andere Wanderleiterin für die geplante Tour zur Verfügung stellen.

Wird eine Tour durch naturundberge.ch wegen nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl annulliert, werden die Teilnehmenden vorher informiert. Falls die Teilnehmenden bereit sind, eine Preiserhöhung in Kauf zu nehmen, können die Touren auch mit weniger Personen durchgeführt werden.

Abmeldung, Annullierungsbedingungen

Bei einer Annullierung durch den Teilnehmer, die Teilnehmerin vor Beginn der Tour, fallen folgende Kosten an:

- 10 - 0 Tage vorher 100 % des Rechnungsbetrages
- 20-11 Tage vorher 50 % des Rechnungsbetrages
- >20 Tage vorher kostenfrei

Bricht ein Teilnehmer, eine Teilnehmerin eine Tour frühzeitig ab oder tritt er diese ohne Abmeldung nicht an, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Leistungen

Die Honorare basieren auf den Empfehlungen des Schweizer Wanderleiter Verbands SWL. Die Kosten der Wanderleitung (Führung und Organisation) sind im Preis inbegriffen. Reise- und Transportkosten, Zwischenverpflegung, Lunchs und Getränke, Bahnfahrten, Eintritte, Miete von Ausrüstung sind, gehen zu Lasten des Gastes. Zudem schulden Sie dem Dienstleister Ersatz für seine Nebenkosten. Die Höhe der Entschädigung für die Reisezeit entspricht dem, was die Vertragsparteien für den konkreten Fall vereinbaren.

Zahlungsbedingungen

Bei Tagestouren erfolgt die Bezahlung per Überweisung im Voraus oder Bar am Tourentag. Bei Mehrtagestouren und Tourenwochen hat die Bezahlung mindestens 10 Tage vor Beginn der Tour zu erfolgen. Trifft die Zahlung nicht termingerecht ein, kann der Veranstalter den Vertrag auflösen und Rücktrittskosten gemäss «Annullierungsbedingungen» verlangen.

Anwendbares Recht

Für alle Streitfälle, unabhängig von Schadenwert, Nationalität und Durchführungsort, sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

Die vorliegenden AVB und die Verträge, welche basierend auf diesen AVB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist in der Standortgemeinde der Wanderleiterin im Kanton Bern.